

# **Schiedsgerichtsordnung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e.V.**

## **§1 Anwendungsbereich**

Diese Schiedsgerichtsordnung findet auf Streitigkeiten Anwendung, die nach § 18 der Satzung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V. durch das Schiedsgericht entschieden werden sollen.

## **§2 Zusammensetzung**

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann.

## **§3 Obmann**

Den Obmann ernennt die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), Warendorf, auf Antrag einer Partei. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt (Volljurist) haben.

## **§ 4 Schiedsrichterauswahl**

(1) Im Streitfall ernennt jede Partei einen Schiedsrichter.

(2) Die Parteien sind bei der Auswahl und Benennung der Schiedsrichter frei.

(3) Die das Schiedsgericht anrufende Partei (Kläger) hat der Gegenseite (Beklagter) ihren Schiedsrichter, im Parteibetrieb schriftlich unter Benennung des Streitgegenstandes mitzuteilen und die Gegenseite aufzufordern, binnen einer zweiwöchigen Frist ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen. Wird innerhalb dieser Frist von der anderen Partei kein Schiedsrichter benannt, so ernennt ihn auf Antrag der betreibenden Partei die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN).

(4) Mit der Bestellung aller Schiedsrichter ist das Schiedsgericht konstituiert.

## **§ 5 Mehrheit von Parteien**

(1) Mehrere Kläger haben in ihrer Schiedsklage gemeinsam einen Schiedsrichter zu benennen.

(2) Sind in der Klage zwei oder mehr Beklagte aufgeführt, so haben diese gemeinsam einen Schiedsrichter innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der Klage durch die Beklagten zu benennen. Wird die Klage von den Beklagten zu unterschiedlichen Zeitpunkten empfangen, ist für die Fristberechnung der Empfang durch den Beklagten maßgeblich, der sie als letzter empfangen hat. Einigen sich die Beklagten nicht innerhalb der Frist, benennt, nach Anhörung der Parteien, der Obmann den Schiedsrichter.

(3) Über die Zulässigkeit des Mehrparteienverfahrens entscheidet das Schiedsgericht.

## **§ 6 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit**

Jeder Schiedsrichter muss unparteilich und unabhängig sein. Er hat sein Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und ist dabei an keine Weisungen gebunden. Die Schiedsrichter dürfen nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder ständigen Geschäftsverhältnis zu den Parteien stehen.

## **§ 7 Annahme des Schiedsrichteramtes**

(1) Jede Person, die als Schiedsrichter benannt wird, hat sich unverzüglich dem Obmann über die Annahme des Schiedsrichteramtes und die Erfüllung der von den Parteien vereinbarten Voraussetzungen zu erklären und alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten.

(2) Ergibt sich aus der Erklärung eines Schiedsrichters ein Umstand, der Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit, oder der Erfüllung vereinbarter Voraussetzungen wecken könnte, gibt der Obmann den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist.

(3) Ein Schiedsrichter ist auch während des schiedsrichterlichen Verfahrens verpflichtet, Umstände, die Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten, den Parteien dem Obmann unverzüglich offenzulegen.

## **§ 8 Ablehnung eines Schiedsrichters**

(1) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, oder wenn er die zwischen den Parteien vereinbarten Voraussetzungen nicht erfüllt. Eine Partei kann einen Schiedsrichter, den sie benannt oder an dessen Benennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr erst nach der Benennung bekannt geworden sind.

(2) Die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Information über die Konstituierung des Schiedsgerichts nach § 4 oder nach Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes dem Obmann gegenüber zu erklären und zu begründen. Der Obmann unterrichtet die Schiedsrichter und die andere Partei von der Ablehnung und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Legt innerhalb dieser Frist der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt nicht nieder oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, so kann die ablehnende Partei innerhalb von zwei Wochen bei dem Schiedsgericht eine Entscheidung über die Ablehnung beantragen, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

(3) Erklärt sich die andere Partei mit der Ablehnung einverstanden, oder legt der Schiedsrichter sein Amt nach der Ablehnung nieder, oder ist dem Ablehnungsantrag stattgegeben worden, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

## **§ 9 Verhinderung eines Schiedsrichters**

(1) Ist ein Schiedsrichter rechtlich oder tatsächlich außerstande, seine Aufgaben zu erfüllen, oder kommt er aus anderen Gründen seinen Aufgaben nicht nach, so endet sein Amt, wenn er zurücktritt oder wenn die Parteien die Beendigung seines Amtes vereinbaren. Tritt der Schiedsrichter von seinem Amt nicht zurück, oder können sich die Parteien über die Beendigung des Amtes nicht einigen, kann jede Partei bei dem zuständigen Gericht eine Entscheidung über die Beendigung des Amtes beantragen.

(2) Wird das Schiedsrichteramt beendet, so ist ein Ersatzschiedsrichter zu benennen. Auf die Benennung und Bestellung des Ersatzschiedsrichters sind §§ 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(3) Tritt ein Schiedsrichter in den Fällen des Absatzes 1 oder des § 8 Abs. 2 zurück, oder stimmt eine Partei der Beendigung des Schiedsrichteramtes zu, so bedeutet dies nicht die Anerkennung der in Absatz 1 oder in § 8 Abs. 1 genannten Rücktrittsgründe.

## **§ 10 Verfahren**

(1) Auf das schiedsrichterliche Verfahren sind die zwingenden Vorschriften des deutschen Schiedsverfahrensrechts, diese Schiedsgerichtsordnung und gegebenenfalls weitere Parteivereinbarungen anzuwenden. Im Übrigen bestimmt das Schiedsgericht das Verfahren nach freiem Ermessen.

(2) Das Schiedsgericht hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

(3) Der Obmann leitet das Verfahren.

(4) Über einzelne Verfahrensfragen kann der Obmann allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder des Schiedsgerichts ihn dazu ermächtigt haben.

## **§ 11 Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens**

Der Schiedsort ist Elmshorn.

## **§ 12 Verfahrenssprache**

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Die Vereinbarung der Parteien oder die Bestimmung des Schiedsgerichts ist, sofern darin nichts anderes vorgesehen ist, für schriftliche Erklärungen der Parteien, mündliche Verhandlungen, Schiedssprüche, sonstige Entscheidungen und andere Mitteilungen des Schiedsgerichts maßgebend.

### **§ 13 Anwendbares Recht**

(1) Das in der Sache anwendbare Recht ist mit Ausnahme des UN- Kaufrechts deutsches Recht.

(2) Das Schiedsgericht hat die Streitigkeit in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien als auf den Inhalt des Rechtsstreits anwendbar bezeichnet worden sind. Die Bezeichnung des Rechts oder der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ist, als unmittelbare Verweisung auf die Sachvorschriften dieses Staates und nicht auf sein Kollisionsrecht zu verstehen.

(3) Das Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien es ausdrücklich dazu ermächtigt haben. Die Ermächtigung kann bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts erteilt werden.

(4) In allen Fällen hat das Schiedsgericht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung des Verbandes der Züchter des Holsteiner Pferdes e. V. zu entscheiden und dabei die bestehende Rechtslage zu berücksichtigen.

### **§ 14 Übersendungen**

(1) Alle Schriftsätze, welche Sachanträge enthalten oder den Streit beenden sind durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, zu übersenden. Alle anderen Schriftstücke können auch in jeder anderen Übertragungsart übersandt werden. Alle Schriftstücke und Informationen, die dem Schiedsgericht zugeleitet werden, sind gleichzeitig auch der anderen Partei zu übermitteln.

(2) Alle Übersendungen der Parteien und des Schiedsgerichts sind an die letztbekannte Adresse, so wie sie vom Empfänger oder gegebenenfalls der anderen Partei mitgeteilt worden ist, zu richten.

(3) Ist der Aufenthalt einer Partei oder einer zur Entgegennahme berechtigten Person unbekannt, gelten schriftliche Mitteilungen an dem Tag als empfangen, an dem sie bei ordnungsgemäßer Übermittlung durch Einschreiben gegen Rückschein, oder Kurierdienst, Fax oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis des Zugangs gewährleisten, an der letztbekannten Adresse hätten empfangen werden können.

(4) Ist ein Schriftstück, das gemäß Absatz 1 übersandt worden ist, in anderer Weise zugegangen, so gilt die Übersendung spätestens im Zeitpunkt des tatsächlichen Zugangs als bewirkt.

(5) Hat eine Partei einen Prozessbevollmächtigten bestellt, sollen die Übersendungen an diesen erfolgen.

## **§ 15 Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens**

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt mit Zugang der Klage bei dem Beklagten. Diese muss neben der Bestellung des Schiedsrichters den Streitgegenstand, einen bestimmten Antrag, sowie die Bezeichnung der Parteien und Angaben zu den Tatsachen und Umständen, auf die die Anrufung des Schiedsgerichts gegründet werden enthalten.

(2) Der Obmann stellt die Klage dem Beklagten zu.

## **§ 16 Vorschuss für das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Es soll vom Kläger und Beklagten jeweils die Hälfte des Vorschusses anfordern. Es setzt die Kosten nach eigenem Ermessen fest. Diese dürfen die gesetzlichen Gebühren nicht übersteigen.

## **§ 17 Erwidern**

Nach der Konstituierung des Schiedsgerichts gemäß § 2 setzt das Schiedsgericht dem Beklagten eine Frist zur Einreichung einer Klageerwidern. Bei der Bemessung der Frist ist der Zeitpunkt der Kenntnis vom Streitgegenstand angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 18 Einstweiliger Rechtsschutz**

(1) Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, kann das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei vorläufige oder sichernde Maßnahmen anordnen, die es in Bezug auf den Streitgegenstand für erforderlich hält. Das Schiedsgericht kann von jeder Partei im Zusammenhang mit einer solchen Maßnahme angemessene Sicherheit verlangen.

(2) Die Schiedsvereinbarung schließt nicht aus, dass die Parteien vor oder nach Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand des schiedsrichterlichen Verfahrens bei einem staatlichen Gericht beantragen.

## **§ 19 Rechtliches Gehör**

(1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Die Parteien sind von jeder Verhandlung und jedem Zusammentreffen des Schiedsgerichts zu Zwecken der Beweisaufnahme rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien können sich vertreten lassen.

(2) Alle Schriftstücke oder sonstigen Mitteilungen, die dem Schiedsgericht von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich das Schiedsgericht bei seiner Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen. Alle Schriftsätze sowie die beigefügten Anlagen müssen mindestens in so vielen Exemplaren eingereicht werden, dass jedem Schiedsrichter, dem Obmann und jeder Partei ein Exemplar zur Verfügung steht.

## **§ 20 Sachverhaltsermittlung**

(1) Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an die Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.

(2) Um die Abnahme von Eiden muss auf Antrag eines Beteiligten das ordentliche Gericht ersucht werden.

(3) Das Schiedsgericht kann einen oder mehrere Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens über bestimmte vom Schiedsgericht festzulegende Fragen bestellen. Es kann ferner eine Partei auffordern, dem Sachverständigen jede sachdienliche Auskunft zu erteilen oder alle für das Verfahren erheblichen Schriftstücke oder Sachen zur Besichtigung vorzulegen oder zugänglich zu machen.

(4) Der Sachverständige hat, wenn eine Partei dies beantragt oder das Schiedsgericht es für erforderlich hält, nach Erstattung seines schriftlichen oder mündlichen Gutachtens an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Bei der Verhandlung können die Parteien dem Sachverständigen Fragen stellen und eigene Sachverständige zu den streitigen Fragen aussagen lassen.

## **§ 21 Mündliche Verhandlung**

Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt werden soll oder ob das schiedsrichterliche Verfahren auf der Grundlage von Schriftstücken und anderen Unterlagen durchzuführen ist. Das Schiedsgericht hat eine mündliche Verhandlung in einem geeigneten Abschnitt des Verfahrens durchzuführen, wenn eine Partei es beantragt.

## **§ 22 Verhandlungsprotokoll**

Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist von dem Obmann zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Kopien des Protokolls.

## **§ 23 Säumnis einer Partei**

(1) Versäumt es der Beklagte, innerhalb der nach § 17 vorgesehenen Frist zu erwidern, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen, ohne die Säumnis als solche als Zugeständnis der Behauptungen des Klägers zu behandeln.

(2) Versäumt es eine Partei, trotz ordnungsgemäßer Ladung zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Schriftstück zum Beweis vorzulegen, so kann das Schiedsgericht das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch nach den vorliegenden Erkenntnissen erlassen.

(3) Wird die Säumnis nach Überzeugung des Schiedsgerichts genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

## **§ 24 Beendigung des Erkenntnisverfahrens**

Sobald die Parteien nach Überzeugung des Schiedsgerichts ausreichend Gelegenheit zum Vorbringen hatten, kann es eine Frist setzen, nach deren Ablauf neuer Sachvortrag der Parteien zurückgewiesen werden kann.

## **§ 25 Vergleich**

(1) Das Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine einvernehmliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Vergleichen sich die Parteien während des schiedsrichterlichen Verfahrens über die Streitigkeit, so beendet das Schiedsgericht das Verfahren. Auf Antrag der Parteien hält das Schiedsgericht den Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest, sofern der Inhalt des Vergleichs nicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

(3) Ein Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ist gemäß § 27 zu erlassen und muss angeben, dass es sich um einen Schiedsspruch handelt. Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.

## **§ 26 Erlass des Schiedsspruchs**

(1) Das Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu führen und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.

(2) Das Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

(3) Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist mit Stimmenmehrheit zu treffen.

(4) Verweigert ein Schiedsrichter die Teilnahme an einer Abstimmung, kann der andere Schiedsrichter ohne diesen entscheiden, sofern der Obmann zustimmt. Die Absicht, ohne den verweigernden Schiedsrichter über den Schiedsspruch abzustimmen, ist den Parteien vorher mitzuteilen.

## **§ 27 Der Schiedsspruch**

(1) Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch die Schiedsrichter zu unterschreiben.

(2) Der Schiedsspruch hat die vollständige Bezeichnung der Parteien des schiedsrichterlichen Verfahrens, ihre Prozessbevollmächtigten sowie die Namen der Schiedsrichter, die ihn erlassen haben, zu enthalten.

(3) Der Schiedsspruch ist zu begründen.

(4) Im Schiedsspruch sind der Tag, an dem er erlassen wurde, und der nach § 11 bestimmte Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens anzugeben. Der Schiedsspruch gilt als an diesem Tag und diesem Ort erlassen.

### **§ 28 Kostenentscheidung**

(1) Das Schiedsgericht in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.

(2) Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.

(3) Soweit die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens feststehen, hat das Schiedsgericht auch darüber zu entscheiden, in welcher Höhe die Parteien diese zu tragen haben. Ist die Festsetzung der Kosten unterblieben oder erst nach Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens möglich, wird hierüber in einem gesonderten Schiedsspruch entschieden.

Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.

### **§ 29 Übersendung des Schiedsspruchs**

(1) Das Schiedsgericht hat eine ausreichende Anzahl von Urschriften des Schiedsspruches anzufertigen.

(2) Die Übersendung an die Parteien kann solange unterbleiben, bis die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens an das Schiedsgericht vollständig bezahlt worden sind.

### **§ 30 Auslegung und Berichtigung eines Schiedsspruchs**

(1) Jede Partei kann beim Schiedsgericht beantragen,

- Rechen-, Schreib- und Druckfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen;
- bestimmte Teile des Schiedsspruchs auszulegen;
- einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsrichterlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt worden sind.

Der Antrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Empfang des Schiedsspruchs beim Obmann zu stellen.

(2) Das Schiedsgericht soll über die Berichtigung oder Auslegung des Schiedsspruchs innerhalb von 30 Tagen und über die Ergänzung des Schiedsspruchs innerhalb von 60 Tagen entscheiden.

(3) Eine Berichtigung des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht auch ohne Antrag vornehmen. §§ 27 bis 29 sind auf die Berichtigung oder Ergänzung des Schiedsspruchs anzuwenden.

### **§ 31 Wirkung des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

### **§ 32 Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens**

(1) Das schiedsrichterliche Verfahren wird mit dem endgültigen Schiedsspruch oder mit einem Beschluss des Schiedsgerichts nach Absatz 2 beendet.

(2) Das Schiedsgericht stellt durch Beschluss die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens fest, wenn

1. der Kläger seine Klage zurücknimmt, es sei denn, dass der Beklagte dem widerspricht und das Schiedsgericht ein berechtigtes Interesse des Beklagten an der endgültigen Beilegung der Streitigkeit anerkennt; oder

2. die Parteien die Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens vereinbaren; oder

3. die Parteien das schiedsrichterliche Verfahren trotz Aufforderung des Schiedsgerichts nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(3) Unterbleibt innerhalb der dafür vorgesehenen Frist die Benennung eines Schiedsrichters oder Ersatzschiedsrichters, und stellt keine Partei einen Antrag auf Benennung durch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), kann die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) das Verfahren nach Anhörung der Parteien beenden.

### **§ 33 Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens**

(1) Die Schiedsrichter haben Anspruch auf Honorar und die Erstattung von Auslagen jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Dem Schiedsgericht gegenüber haften die Parteien gesamtschuldnerisch für die Kosten des Verfahrens, unbeschadet eines etwaigen Erstattungsanspruches einer Partei gegen die andere Partei.

(2) Das Honorar bestimmt sich nach dem Streitwert, der vom Schiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt wird. Die gesetzlichen Gebühren dürfen nicht überschritten werden.

(3) Das Schiedsgericht kann das Honorar bei einer vorzeitigen Erledigung des Verfahrens entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.

### **§ 34 Verlust des Rügerechts**

Ist einer Bestimmung dieser Schiedsgerichtsordnung oder einem weiteren vereinbarten Erfordernis des schiedsrichterlichen Verfahrens nicht entsprochen worden, so kann eine Partei, die den Mangel nicht unverzüglich rügt, diesen später nicht mehr geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Partei der Mangel nicht bekannt war.

### **§ 35 Hinterlegung**

Das für die Hinterlegung des Schiedsspruchs und das sonstige Verfahren zuständige Gericht ist das Landgericht Itzehoe. Eine Niederlegung des Schiedsspruchs ist nur dann erforderlich, wenn die Beteiligten ihm nicht nachkommen, so dass er vollstreckt werden muss. In diesem Fall wird der Schiedsspruch den Parteien förmlich zugestellt.

### **§ 36 Veröffentlichung des Schiedsspruchs**

Eine Veröffentlichung des Schiedsspruchs ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien zulässig. In keinem Fall darf die Veröffentlichung die Namen der Parteien, Prozessbevollmächtigten und Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben enthalten.

### **§ 37 Vertraulichkeit**

Die Parteien, die Schiedsrichter, der Obmann und die mit einem schiedsrichterlichen Verfahren befassten Personen haben über die Durchführung eines schiedsrichterlichen Verfahrens, und insbesondere über die beteiligten Parteien, Zeugen, Sachverständigen und sonstige Beweismittel Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Von den Beteiligten im Verfahren hinzugezogene Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### **§ 38 Haftungsausschluss**

Die Haftung des Schiedsrichters für seine Entscheidungstätigkeit ist ausgeschlossen, soweit er nicht eine vorsätzliche Pflichtverletzung begeht.

Für jede andere Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem schiedsrichterlichen Verfahren ist eine Haftung der Schiedsrichter, des Verbandes, ihrer Organe und ihrer Mitarbeiter ausgeschlossen, soweit sie nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begehen.